

Aktenzeichen: 5 AZR 727/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 2. Dezember 1981
(Freiburg)

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 276 Vertragsverletzung,
§ 823 Abs. 2; StGB § 266; Manteltarifvertrag für
die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern vom
18. Februar 1971

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 727/79

8 Sa 3/77 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
2. Dezember 1981

Im Namen des Volkes!

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Florack für Recht erkannt:

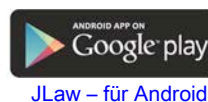
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juni 1979 - 8 Sa 3/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 1. Februar 1970 bis 21. Januar 1973 als Angestellter bei dem Kläger beschäftigt. In § 1 des Arbeitsvertrags heißt es:

- "1. Herrn K wird die gesamte Leitung des Juwelengeschäftes mit Atelier übertragen. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter dieses Geschäftes.
2. Herrn K wird Handlungsvollmacht für alle mit dieser Leitung und den zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Er ist unmittelbar Herrn T unterstellt.
3. Er ist verpflichtet, alle Kraft nur diesem Unternehmen in Dienst zu stellen.
4. Herr K ist Geschäftsführer im Sinne des Handelsgesetzbuches."

Als Vergütung war zuletzt ein Gehalt von 1.600,-- DM und 5 % des Geschäftsumsatzes vorgesehen. In dem Ladengeschäft des Klägers in München, Sch Straße, war der Beklagte im wesentlichen allein und ohne Mithilfe weiterer Angestellter tätig. Die in dem Atelier anfallenden Goldschmiedearbeiten verrichtete der Beklagte ebenfalls selbst, bediente sich dabei jedoch der Mithilfe einiger Heimarbeiter. Da der Kläger sich in Liquiditätsschwierigkeiten befand, erhielt der Beklagte zeitweilig kein Gehalt ausgezahlt; darüber hinaus gewährte der Beklagte dem Kläger mehrmals Darlehen in unterschiedlicher Höhe.

Das Arbeitsverhältnis endete im Einvernehmen beider Parteien am 21. Januar 1973. Nach den Berechnungen des Beklagten hatte er zu diesem Zeitpunkt noch Forderungen an Gehalt, Provision, Darlehen und Zinsen an den Kläger in Höhe von 32.001,44 DM. Nach den Berechnungen des Klägers beliefen sich die Ansprüche des Beklagten per 31. Dezember 1972 auf 21.011,44 DM. Am 22. Januar 1973 überließ der Kläger dem Beklagten Schmuckstücke zu Einkaufspreisen im Wert von 24.340,-- DM. Dabei wurde vereinbart, daß der Gesamtbetrag gegen Schulden des Klägers bei dem Beklagten aufgerechnet wird.

In der Folgezeit eröffnete der Beklagte in Freiburg ein eigenes Geschäft.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



Anfang Juni 1973 erstattete der Kläger gegen den Beklagten Strafanzeige unter anderem wegen Untreue. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe sich während der Tätigkeit bei dem Kläger Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen; der Beklagte habe Geschäfte auf eigene Rechnung getätigt, Gelder aus der Kasse entnommen, Erlöse nicht im Kassenbuch eingetragen und nicht abgeführt, Werkzeug mitgenommen und ähnliches. Es kam zu mehreren Strafverfahren gegen den Beklagten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatten diese Verfahren bis Juni 1979 nicht zu einer Verurteilung des Beklagten geführt; dieser war vielmehr, soweit die Verfahren abgeschlossen waren, freigesprochen worden, teilweise waren die Verfahren auch eingestellt worden.

Wegen der vom Kläger behaupteten unerlaubten Handlungen des Beklagten kam es Mitte Juli 1973, nachdem in den Ermittlungsverfahren eine Haussuchung bei dem Beklagten durchgeführt worden war, zu einer Besprechung zwischen den Parteien; diese wurde am 11. und 12. August 1973 in Gegenwart der Ehefrau des Klägers und des Bruders des Beklagten fortgeführt. Die Besprechung führte zu einer Reihe von Vereinbarungen, die der Beklagte unterschrieb und in denen er sich zur Zahlung der im Klageantrag unter b) bis h) aufgeführten Beträge verpflichtete. Ferner wurde am 12. August 1973 eine "Abrechnung" erstellt; darin ist der dem Kläger durch "Schwarzumsätze" des Beklagten entstandene Schaden auf 42.308,70 DM beziffert (Ziff. a) des Klageantrags).

Der Kläger hat seine Ansprüche im April/Mai 1974 eingeklagt und vorgetragen, die Forderungen unter a) bis i) des Klageantrages stünden ihm als Schadenersatz aus unerlaubter Handlung des Beklagten zu. Bei den im Klageantrag unter i), j) und k) bezifferten Beträgen handele es sich um Unkosten, die ihm anlässlich der Nachforschungen über die Unregelmäßigkeiten des Beklagten entstanden seien.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen

- a) 42.308,70 DM nebst 12 % Zinsen für die Zeit vom 1.1.1972 bis 31.12.1972 und 15 % Zinsen seit dem 1.1.1973;



- 4 -

- b) 258,50 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.1.1974;
 - c) 460,-- DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.1.1974;
 - d) 300,-- DM nebst 15 % Zinsen seit dem 15.1.1973;
 - e) 108,-- DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.7.1973;
 - f) 358,15 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.1.1974;
 - g) 4.148,62 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.1.1974;
 - h) 352,30 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 1.1.1974;
 - i) 1.379,95 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 5.8.1973;
 - j) 4.384,50 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 30.10.1973;
 - k) 761,24 DM nebst 15 % Zinsen seit dem 11.3.1974;
- jeweils zuzüglich 11 % Mehrwertsteuer auf die Zinsen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorge-
tragen, er habe die Vereinbarungen vom 12. August 1973 lediglich
unterzeichnet, weil er vom Kläger dazu unter Drohung gezwungen
worden sei. Der Kläger schulde ihm an rückständigen Gehältern
noch 37.400,-- DM, an Provisionen 45.000,-- DM, an Überstunden-
vergütung 36.209,-- DM und noch weitere Beträge aus Schaden-
ersatz. Mit diesen Ansprüchen rechne er gegen die Forderungen
des Klägers auf.

Der Kläger hat die vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten
Gegenforderungen bestritten. Er hat weiterhin bestritten,
den Beklagten zur Unterzeichnung der Vereinbarungen genötigt
zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abge-
wiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Parteien darauf hinge-
wiesen, daß auf das Arbeitsverhältnis möglicherweise der
Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in
Bayern vom 18. Februar 1971 anzuwenden sei, der in § 18 eine
Verfallklausel enthält.

In § 1 Ziff. 3 des MTV ist bestimmt, daß Angestellte
in leitender Stellung von dem persönlichen Geltungsbereich
des MTV ausgenommen sind,

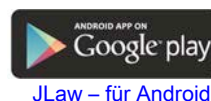
"... wenn sie zur selbständigen Einstellung
und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt
sind"

und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"... deren Tätigkeit über den durch die höchste Beschäftigungsgruppe im Gehaltstarifvertrag gekennzeichneten Rahmen hinausgeht".

§ 18 des MTV hat folgenden Wortlaut:

1. Der Arbeitnehmer ist zur sofortigen Nachprüfung des ausbezahlten Geldbetrages verpflichtet. Differenzen - auch in der Gehalts- oder Lohnabrechnung - sind unverzüglich zu melden.
2. Ansprüche auf Bezahlung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit erlöschen mit dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Entstehung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

Der Urlaubsanspruch erlischt ...

Alle übrigen aus dem Tarifvertrag und dem Arbeitsverhältnis entstandenen gegenseitigen Ansprüche sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus § 7 Abs. 5.

Vorstehende Fristen gelten als Ausschlußfristen."

Der Kläger hat daraufhin die Auffassung vertreten, der Manteltarifvertrag sei auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden; die Ausnahmetatbestände des § 1 Ziff. 3 des MTV fänden auf den Beklagten keine Anwendung. Etwaige Gegenansprüche des Beklagten seien daher verfallen. Die von ihm geltend gemachten Forderungen seien dagegen keine solche aus dem Tarifvertrag oder aus einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Arbeitsverhältnisses. Diese resultierten vielmehr aus unerlaubten Handlungen des Beklagten und würden daher nicht von der Ausschlußfrist des § 18 MTV erfaßt. Zudem enthielten die Vereinbarungen Schuldanerkenntnisse, die eine selbständige Anspruchsgrundlage bildeten.

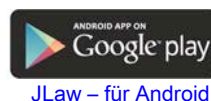
Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Manteltarifvertrag fände auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung; da er als Angestellter in leitender Stellung eingesetzt gewesen sei, sei er vom persönlichen Geltungsbereich des MTV ausgenommen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 6.525,69 DM (Positionen i, j und k des Klageantrags) stattgegeben. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit seiner Revision verfolgt der Kläger die abgewiesenen Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Die vom Kläger geltend gemachten und in der Revisionsinstanz noch interessierenden Ansprüche sind nicht nach § 18 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern vom 18. Februar 1971 verfallen.

1. Mit dem Berufungsgericht ist zwar davon auszugehen, daß der MTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Der Beklagte fällt nicht unter die Personengruppe, die vom persönlichen Geltungsbereich des MTV ausgeschlossen ist. Nach den von der Revision mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte in dem von ihm geführten Juweliergeschäft tatsächlich nicht die Tätigkeiten ausgeübt, die ihm in § 1 des Arbeitsvertrages eingeräumt worden waren. Seine Stellung war nach der tatsächlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses die eines Filialleiters mit Dispositions- und Einkaufsbefugnissen und ging nicht über den durch die höchste Beschäftigungsgruppe im Gehaltstarifvertrag gekennzeichneten Rahmen hinaus. Das Berufungsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte eine leitende Stellung, wie sie in § 1 Ziff. 3 c) und d) MTV umschrieben ist, nicht innehatte.

2. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß die vom Kläger erhobenen Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung - jedenfalls soweit sie in der Revisionsinstanz noch interessieren - an sich von der Ausschlußklausel des § 18 MTV erfaßt werden. Danach erlöschen Ansprüche auf Bezahlung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit mit dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Entstehung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Alle übrigen aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen gegenseitigen



Ansprüche sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zählen zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis nicht nur vertragliche Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche, sondern wegen des einheitlichen Lebensvorgangs auch solche aus unerlaubter Handlung (AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 der Gründe]; AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 a der Gründe]; AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 der Gründe]). Dem hat sich der Dritte Senat kürzlich in dem Urteil vom 26. Mai 1981 - 3 AZR 269/78 - [demnächst] AP Nr. 71 zu § 4 TVG Ausschlußfristen für die in § 16 des BRTV Bau enthaltene Ausschlußklausel angeschlossen. Zwar sind in dieser Klausel nicht nur alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern ausdrücklich auch solche benannt, "die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen". Der Erste und der Dritte Senat rechnen Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen auch dann zu den von einer tariflichen Ausschlußklausel erfaßten Ansprüchen, wenn der Tarifvertrag nur Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ausdrücklich nennt (BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT [zu 3 b der Gründe]; BAG 24, 125 [128] = AP Nr. 3 zu § 70 BAT [zu I 2 der Gründe]; BAG 20, 30 [33] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 4 der Gründe]; und zuletzt Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 70 BAT [zu II 1 der Gründe]). Bei den Schadenersatzansprüchen, die der Kläger geltend macht, handelt es sich um solche, die auf Arbeitspflichtverletzungen des Beklagten beruhen sollen; sie ergeben sich daher unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis.

b) Die Anwendbarkeit der Ausschlußklausel scheitert auch nicht daran, daß in ihr für den Beginn der Frist auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nicht auf die Fälligkeit der Forderung abgestellt ist. Bei Schadenersatzansprüchen kann es für den Beginn der Frist dann nicht auf das Ende des Arbeitsverhältnisses ankommen, wenn die Forderung zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fällig ist. Insofern ist die in § 18 MTV enthaltene Ausschlußklausel in ihrem Wortlaut



- 8 -

unvollständig. Soweit es sich bei den gegenseitigen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis um Schadenersatzforderungen wegen unerlaubter Handlung handelt, ist die Klausel weiter dahin auszulegen, daß die Frist mit der Fälligkeit im Sinne der tariflichen Regelungen beginnt.

3. Zu Unrecht ist das Berufungsgericht jedoch davon ausgegangen, daß der Kläger die Ausschlußfrist von drei Monaten für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche nicht gewahrt habe.

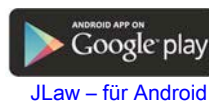
a) Fällig im Sinne der Ausschlußklausel des Tarifvertrages werden Schadenersatzansprüche dann, wenn sie in ihrem Bestand feststellbar sind und geltend gemacht werden können (BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; BAG 26, 130 [133] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 1 a der Gründe]). Geltend gemacht werden können die Schadenersatzforderungen, sobald der Gläubiger in der Lage ist, sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern zu verschaffen und seine Forderungen wenigstens annähernd zu beziffern (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe]; BAG AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]).

Der Dritte Senat hat in dem bereits zitierten Urteil vom 26. Mai 1981 hierzu ausgeführt, daß einem Arbeitgeber, der durch strafbare Handlungen seines Schuldners geschädigt wird, schuldhaftes Zögern nicht vorgeworfen werden kann, wenn er bei dem Entstehen eines Verdachtes oder bei der Aufdeckung einer Straftat nicht sofort mit Ersatzansprüchen gegen verdächtige oder mitschuldige Arbeitnehmer hervortritt, sondern unter Umständen zunächst sogar den Ausgang eines Strafverfahrens (wenigstens in erster Instanz) abwartet, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß er durch das Strafurteil weitere Aufklärung über Umfang und Grenzen seines Schadenersatzanspruches erwarten kann. Das kommt vor allem bei fortgesetzten Vermögensdelikten in Betracht, in denen umfangreiche Ermittlungen über den Tathergang anzustellen sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Kläger war vorliegend nicht gehalten, seine Ansprüche bereits vor dem 12. August 1973 geltend zu machen. Das hat das Berufungsgericht verkannt. Zwar sind die behaupteten Vertragsverletzungen des Beklagten, auf die der Kläger seine Schadenersatzansprüche stützt, in der Zeit bis zum 21. Januar 1973 begangen worden. Der Kläger konnte im Sinne der vorgeannten Rechtssprechung die Ansprüche aber erst geltend machen, als er einen annähernden Überblick über den gesamten Umfang hatte. Da es sich um Verfehlungen handeln soll, die sich über Jahre hingezogen haben und die aus den verschiedensten Geschäftsvorgängen herrührten, waren hierzu umfangreiche und zeitaufwendige Ermittlungen notwendig. Es kann dahinstehen, ob der Kläger vorliegend den Ausgang der verschiedenen Ermittlungs- und Strafverfahren abwarten konnte. Er konnte mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zumindest solange warten, bis er aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überhaupt einen Überblick über das Ausmaß der behaupteten Pflichtverletzungen des Beklagten erlangt hatte. Dies war frühestens dann der Fall, als die Staatsanwaltschaft bei dem Beklagten eine Hausdurchsuchung durchgeführt hatte. Nachdem vom Beklagten nicht bestrittenen Vortrag des Klägers fand die Hausdurchsuchung im Juli 1973 statt. Der Kläger hat seine Ansprüche bei der Besprechung mit dem Beklagten am 11./12. August 1973 im einzelnen dem Grunde nach dargetan und der Höhe nach beziffert. Dies reichte zur Geltendmachung im Sinne der Ausschlußklausel des § 18 MTV aus; eine gerichtliche Geltendmachung ist darin nicht gefordert. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ansprüche daher allenfalls erst fällig, keineswegs aber bereits verfristet, wie das Berufungsgericht in Verkennung des Fälligkeitszeitpunktes angenommen hat.

II. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen noch kein abschließendes Urteil zu.

Da die in der Revisionsinstanz noch im Streit befindlichen Ansprüche nicht bereits nach § 18 MTV verfristet sind, kommt es darauf an, ob die Ansprüche sachlich gerechtfertigt sind. Hierzu hat das Berufungsgericht, von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend, noch keine Feststellungen getroffen. Dies



- 10 -

ist nachzuholen, und zu diesem Zweck ist die Sache zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob und inwieweit die Ansprüche des Klägers durch die Vereinbarungen vom 12. August 1973 vom Beklagten (deklaratorisch) anerkannt sind. Ferner ist zu prüfen, ob und inwieweit die Ansprüche durch Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Beklagten erloschen sind. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die Gegenansprüche, soweit der Beklagte rückständiges Gehalt und Überstundenvergütung geltend macht, nach § 18 MTV verfallen sein dürften, da es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis handelt, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht worden sind. Etwas anderes könnte unter Umständen für die Provisionsansprüche gelten. Soweit der Beklagte mit diesen aufrechnet, wird zu prüfen sein, ob sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits fällig und bezifferbar waren oder ob sie etwa erst später entstanden sind. Ferner ist noch zu klären, auf welche Ansprüche der Beklagte die nach Abschluß der Vereinbarungen vom 12. August 1973 von ihm geleisteten Beträge in Höhe von insgesamt 13.200,-- DM gezahlt hat. Insoweit könnten die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche des Klägers durch Erfüllung erloschen sein.

Dr. Thomas

Döring

Dr. Heither

Dr. Florack

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)